

**Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum
Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II"
in der Mittelstadt St. Ingbert, Stadtteil Rohrbach**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2025 den Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach Süd II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Mittelstadt St. Ingbert, Am Markt 12, Abteilung Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität, Zimmer 401-405, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Mittelstadt St. Ingbert (www.st-ingbert.de) unter Info & Service/ Amtliche Bekanntmachungen oder Bauen & Planung/ Bau-Service-Center/ Planungsangelegenheiten/ Geoportal eingesehen werden. Gemäß § 10a BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ergänzend auch über das zentrale Internetportal des Saarlandes einsehbar.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Mittelstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

